

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISEN-  
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER  
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V., BERLIN

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND  
GIROVERBAND E.V., BERLIN

VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKEN-  
BANKEN E.V., BERLIN

Berlin, den 25.07.2006

000725BMF\_15:02007

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)**

**GZ: IV A 3 – S 1910 – 125/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2006, mit dem auf die Veröffentlichung des Referentenentwurfes des Jahressteuergesetzes 2007 und die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen wurde.

Unsere Anmerkungen können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. In Anbetracht der kurzen Stellungnahmefrist haben wir uns dabei auf Punkte beschränkt, die insbesondere die Kreditwirtschaft betreffen. Wir behalten uns vor, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ggf. weitere Punkte aufzugreifen. Im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten in der Investmentbranche verweisen wir auf die gesonderte Stellungnahme des BVI.

Wir bitten Sie, bei solchen Gesetzesvorhaben künftig alle kreditwirtschaftlichen Verbände in den Verteiler einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die vorbezeichneten Verbände  
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN BVR



Anlage

Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2005  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

Anlage

**Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 11 Abs. 2 Satz 4 EStG n. F.)**

**Abziehbarkeit von Damnen und Disagien**

Wir begrüßen die gesetzgeberische Klarstellung durch Übernahme der geltenden Verwaltungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003. Auch ist die in der Gesetzesbegründung genannte Aussage hilfreich, dass von der Marktüblichkeit ausgegangen werden kann, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens 5 Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5% als marktüblich gilt.

**Zu Art. 1 Nr. 12 a (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG n. F.)**

**„Manufactured Dividends“**

Die Neuregelung sowie die Folgeänderungen in den §§ 43, 44 und 45 a EStG erlauben eine rechtssichere und praktikable Abwicklung von Aktiengeschäften, die vor dem Gewinnverteilungsbeschluss abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Die neuen Vorschriften vermeiden insbesondere, dass bei so genannten Leerverkäufen im Inland Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde.

**Zu Art. 1 Nr. 12 b (§ 20 Abs. 2 b EStG n. F.)**

**Sinngemäße Anwendung von § 15 b EStG auf Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Die Vorschrift verfolgt den Zweck, wirtschaftlich unangemessene Steuerstundungen, die auf vorgefertigten Modellen beruhen, zu unterbinden. Die Regelung soll gem. Satz 1 des neuen § 20 Abs. 2 b EStG auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen sinngemäß angewendet werden.

Nach Satz 2 der Neuregelung liegt ein solches vorgefertigtes Modell auch dann vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Wir sehen die Gefahr, dass diese Formulierung über den beabsichtigten Zweck hinausgeht und der falsche Eindruck entstehen könnte, die Rechtsfolgen des § 15 b EStG sollten stets dann eintreten, wenn nach zunächst negativen Einkünften aus Kapitalvermögen die positiven Einkünfte der Abgeltungsteuer unterliegen. Die Anwendung des § 15 b EStG kann aber nur dann erfolgen, wenn tatsächlich ein vorgefertigtes Modell vorliegt und nicht bereits, wenn etwa ein einzelner Anleger seine Kapitalanlage fremdfinanziert oder festverzinsliche Wertpapiere mit Stückzinsausweis anschafft.

*für „modellhafte“ Fortstellungen ist kein  
Beweis erforderlich. Kann von 1/8 R1  
auch persönlich am Schalter verkauft  
werden. Derhalb weite Formung*

Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2006  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

**Petitur:** Wir schlagen vor, § 20 Absatz 2 b EStG n.F. wie folgt zu formulieren:  
„§ 15b ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.“ Da sich die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge u. E. aber bereits aus Satz 1 der Neuregelung ergibt, regen wir an zu prüfen, ob nicht Satz 2 ersatzlos entfallen kann.

Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 50 b Satz 1 EStG n. F.)

#### **Prüfungsrecht der Finanzbehörden für Jahresbescheinigungen**

Der Sachverhalt der Erstellung von Jahresbescheinigungen ist nach unserer Auffassung mit den bislang in § 50 b EStG geregelten Überprüfungsstatbeständen nicht vergleichbar. Die Jahresbescheinigung dient nach ihrer gesetzgeberischen Zweckbestimmung lediglich als Ausfüllhilfe für den Kunden. Eine Übernahme der Daten in die Steuererklärung ist ohnehin nur in einfach gelagerten Fällen ohne weitere Veranlassung auf Kundenseite möglich. Dies wird auch an den umfangreichen amtlichen Hinweisen zur Jahresbescheinigung deutlich.

**Petitur:** Einen Ansatzpunkt für ein Prüfungsrecht bei den Kreditinstituten sehen wir nicht. Daher sollte es dabei bleiben, dass die Überprüfung im Rahmen der Veranlagung beim einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt.

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe a UStG n. F.)

#### **Umsatzsteuerlicher Leistungsort; Anpassung an 6. EG-Richtlinie**

Wir begrüßen die Anpassung der deutschen Leistungsortregelung an die entsprechende Vorschrift der 6. EG-Richtlinie. Hinsichtlich der Bank- und Finanzumsätze umfasst der § 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a UStG nunmehr die in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h UStG bezeichneten Leistungen – also auch die Verwaltung von Sondervermögen. Diese Vorschrift gilt sowohl für die nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h UStG steuerfreien als auch für die dort als nicht steuerfrei bezeichneten Leistungen, sowie für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten.

Verglichen mit der entsprechenden Vorschrift in der 6. EG-Richtlinie ist die deutsche Regelung aber auch nach dieser Anpassung noch zu eng gefasst. Denn nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. e fünfter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie bestimmt sich der Leistungsort für „Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschließlich Rückversiche-

Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2006  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

rungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schrankfächern" nach dem Ort, an dem der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat. Hiernach gilt das so genannte Empfängerortprinzip also für alle Bank- und Finanzumsätze, insbesondere auch generell für die Vermögensverwaltung und nicht nur für die Verwaltung von Sondervermögen. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. e fünfter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie bezieht sich gerade nicht nur auf die in Artikel 13 Teil B Buchst. d der 6. EG-Richtlinie bezeichneten Umsätze.

**Petition:** Es wäre daher sinnvoll und wünschenswert, wenn im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens diesbezüglich eine vollständige Anpassung an die 6. EG-Richtlinie vorgenommen würde.

Gemäß der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll die Änderung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Allerdings kann und konnte sich der Steuerpflichtige auch bislang schon unmittelbar auf die 6. EG-Richtlinie berufen.

**Petition:** Wir bitten dies explizit in der Begründung aufzunehmen und die Anwendung dieser Änderung rückwirkend auf alle noch offenen Fälle zu gewährleisten.

Zu Art. 10 Nr. 7 (§ 87 a Abs. 6 AO n. F.)

#### **Schaffung und Nutzung von Organisationszertifikaten**

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere sichere Verfahren zuzulassen, die die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellen. Die Nutzung von elektronischen Siegeln (Organisationszertifikaten), welche nicht an eine natürliche Person, sondern an ein Unternehmen oder eine Organisation gebunden sind, ist auch aus Sicht der Kreditwirtschaft ein wesentlicher Schritt zur besseren Nutzung der technischen Möglichkeiten und vor allem zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden.

Die vorgesehene Neuregelung eröffnet bisher die Nutzung von elektronischen Siegeln nur für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an Finanzbehörden (§87 a Abs. 3 AO) oder für Verwaltungsakte und sonstige Mitteilungen der Finanzbehörden (§ 87 a Abs. 4 AO). Die Öffnung für neue technische Verfahren wird aber nur dann umfassend ihr Ziel erreichen, wenn möglichst alle zwischen den Finanzbehörden und den Steuer-

Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2006  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

pflichtigen ausgetauschten Dokumente mit elektronischen Siegeln versehen und versandt werden können. Hierzu gehören auch die Anlagen zu einer Steuererklärung. Aus Sicht der Kreditwirtschaft sollte insbesondere ermöglicht werden, dass die Steuerbescheinigung nach § 45a EStG sowie die Anlage VL im Online-Banking elektronisch dem Kunden übermittelt und von diesem elektronisch an das Finanzamt weitergereicht werden können. Entsprechendes gilt für sonstige steuerlich relevante Dokumente, die vom Steuerpflichtigen vorgehalten oder an die Finanzbehörde weitergeleitet werden müssen. Daher sollte die Unveränderbarkeit der Daten bei der Übertragung von elektronischen Kontoauszügen für Zwecke der DV-gestützten Buchführung durch die Verwendung eines elektronischen Siegels des Kreditinstituts gewährleistet werden können.

Aus diesem Grunde finden schon seit einiger Zeit Gespräche zwischen Vertretern der Kreditwirtschaft und des Bundesfinanzministeriums bzw. des ELSTER-Projekts statt. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die Schreiben der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 05. Juli 2005 (zu Modernisierungsmöglichkeiten bei der Kapitalertragsbesteuerung) und vom 26. August 2005 (zu dem Entwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Steuerdatenübermittlungsverordnung und dem Entwurf eines diesbezüglichen BMF-Schreibens) hinweisen. Das Konzept des Zentralen Kreditausschusses für ein elektronisches Siegel wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2005 übermittelt.

**Petition:** Organisationszertifikate bzw. elektronische Siegel sollten auch durch Dritte und insbesondere durch Kreditinstitute (z. B. im Online-Banking) für die Übermittlung steuerlich relevanter Dokumente an Dritte (Steuerpflichtige) eingesetzt werden können. Sie würden der Sicherstellung der Authentizität und Integrität der Daten dienen und damit dem in der Gesetzesbegründung genannten Ziel der Förderung der elektronischen Übermittlung von steuerlich relevanten Daten dienen.

Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem die Möglichkeit zur Nutzung von elektronischen Siegeln bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (z. B. Quartalsabschluss eines Kontos). Entsprechend der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung enthält das Umsatzsteuerrecht seit einigen Jahren Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Rechnungen. Auch bei der Umsetzung der sog. EU-Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG) waren Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Rechnungen zu beachten. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 UStG sind die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch Verwendung einer qualifizier-

Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2006  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

ten elektronischen Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung bzw. durch elektronischen Datenaustausch (EDI) zu gewährleisten. In letzterem Falle muss auch eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Nr. 1 (Signaturen im vorgenannten Sinne) auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist praktisch einer Unterschrift gleichzusetzen (§ 126a BGB), also für die Abgabe von Willenserklärungen konzipiert. Das bedeutet, dass eine qualifizierte elektronische Signatur personengebunden ist und z. B. einer juristischen Person nicht zugeordnet werden kann. Beim EDI-Verfahren kommt hinzu, dass nicht vollständig auf die Übersendung von papierhaften Belegen verzichtet werden kann.

Diese Übermittlungswege werden in der Praxis daher kaum genutzt. Das Bedürfnis für eine praktikable Lösung wächst demgegenüber ständig an. So ist es z.B. im Bereich der Kreditwirtschaft derzeit nicht möglich, bei Firmenkunden, die Online-Banking betreiben, die Kontoabrechnungen (= Rechnungen im Sinne des § 14 UStG) auf elektronischem Wege zu versenden. Dies ist den Kunden kaum plausibel zu machen. Aus Sicht der Kreditwirtschaft ist es dringend erforderlich, die Möglichkeiten für die elektronische Übermittlung von Rechnungen für Organisationszertifikate zu öffnen. Die EU-Rechnungsrichtlinie räumt hierfür ausreichenden Spielraum ein. In Art. 22 (3) (c) Satz 3 der 6. EG-Richtlinie, wird ausgeführt:

„Die Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedsstaats oder der betreffenden Mitgliedsstaaten auch auf andere Weise elektronisch übermittelt werden.“

#### Ein Organisationszertifikat

- wird für Organisationen ausgestellt. Das sind beispielsweise juristische Personen, die in einem geeigneten Register eingetragen sind sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Behörden.
- ermöglicht eine Identifizierung der Organisation und
- ist so mit den beigefügten oder verknüpften Daten verbunden, dass nachträgliche Veränderungen erkannt werden können.

Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2006  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

Im technischen Sinne wird eine elektronische Signatur geleistet, bei der über den öffentlichen Signaturprüf Schlüssel ein Organisationszertifikat ausgestellt wird. Das Organisationszertifikat wird zwar mit den Techniken einer elektronischen Signatur erstellt, aber nur die Urheberschaft des Unternehmens wird beweissicher dokumentiert. Der Abgabe von Willenserklärungen soll es nicht dienen und ist damit für alle Dokumente geeignet, bei denen eine Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dies ist bei Rechnungen der Fall gemäß Art. 22 (3) (b) Satz 3 der 6. EG-Richtlinie der ausdrücklich festlegt:

„Die Mitgliedstaaten fordern keine Unterschrift der Rechnungen.“

Dies bedeutet auch, dass eine qualifizierte elektronische Signatur, die einer Unterschrift gleichgestellt ist, nicht erforderlich ist, sofern die in § 14 Abs. 3 UStG genannten Schutzzwecke auch durch andere technische Vorkehrungen verwirklicht werden können. Um das von der Finanzverwaltung für erforderlich gehaltene Sicherheitsniveau zu wahren, könnte festgelegt werden, dass nur solche Organisationszertifikate Verwendung finden, die zuvor von der Finanzverwaltung für diesen Zweck geprüft und anerkannt wurden.

**Petition: § 14 Abs. 3 UStG sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei einer elektronisch übermittelten Rechnung auch ein Organisationszertifikat die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Übermittlung gewährleisten kann.**

Erfreulicherweise ist dieses Thema bereits im Gesetzgebungsverfahren zum „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ aufgegriffen worden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Drucksache 16/1853, Anlage, Nr. 11) im Interesse eines weiteren Bürokratieabbaus gebeten, die praxisgerechtere Ausgestaltung der umsatzsteuerlichen Regelungen zur Rechnungsstellung in § 14 UStG – insbesondere der Anforderungen an die Ausstellung von Rechnungen auf elektronischem Weg – zu prüfen. Diese Prüfung hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 16/1970) unter Hinweis auf die Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen zugesagt. Der Zentrale Kreditausschuss hat dieses Thema daher bereits im Rahmen einer Vorschlagsliste vom 21.07.2006 für das geplante „Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Sprache gebracht. Aus unserer Sicht wäre es sehr begrüßenswert, wenn bereits im Rahmen des hier vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens unser Peti-



Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2006  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

tum aufgegriffen und die Verwendung von Organisationszertifikaten umfassend geprüft würde.

**Zu Art. 10 Nr. 10 (§ 178 a AO n.F.)  
Gebührenpflicht für sog. APA-Verfahren**

Die Einführung einer Gebührenpflicht für "APA-Verfahren" nach § 178 a AO ist abzulehnen. APA-Verfahren sind Ausfluss der Komplexität des (internationalen) Steuerrechts. Der Steuerpflichtige hat ein Anrecht darauf, dass eine Doppelbesteuerung möglichst vermieden wird. Wir halten es deshalb für nicht sachgerecht, für die Vermeidung von drohenden Doppelbesteuerungen im Wege von APA-Verfahren Gebühren zu verlangen.

**Petition: Von der Gebührenerhebung sollte abgesehen werden.**

**Zu Art. 13 Nr. 3 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG n. F.)  
Zinsabschlag bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds**

Wir begrüßen die inhaltliche Anpassung der Neuregelung an die entsprechende Vorschrift in § 43 a Abs. 2 Satz 2 EStG, so dass bei Depotüberträgen innerhalb desselben Kreditinstituts stets die besitzzeitanteilige Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug herangezogen werden kann.

Benötigt wird allerdings eine besondere Anwendungsvorschrift für die Neuregelung. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 InvStG ist bei der Veräußerung von Investmentanteilen nach vorherigem externen Depotübertrag sowie nach institutsinternem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel der Kapitalertragsteuerabzug nicht nach der Besitzzeit, sondern nach dem Zeitraum vom 31. Dezember 1993 bis zum Verkauf zu berechnen. Dieser Vorschrift folgend, werden die ursprünglichen Anschaffungsdaten der Investmentanteile nach einem Depotübertrag beim neuen Gläubiger nicht mehr weiter erfasst.

Die vorgesehene Neuregelung würde sich ohne spezielle Anwendungsvorschrift auf jede Veräußerung von Investmentanteilen beziehen, die irgendwann in der Vergangenheit intern auf das Depot des veräußernden Gläubigers gelangt sind. Diese internen Depotüberträge sind wegen der bisherigen Gleichbehandlung mit den externen

Stellungnahme der Spitzenverbände des Kreditgewerbes vom 25.07.2006  
an das Bundesministerium der Finanzen zum JStG 2007

Depotüberträgen regelmäßig nicht mehr ohne weiteres identifizierbar. Erforderlich ist daher eine Vorschrift, die die zwingende Anwendung der Neuregelung erst auf die Veräußerung von Investmentanteilen nach internen Depotüberträgen ab 1. Januar 2007 vorschreibt.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 i. d. F. des Art. 13 des Gesetzes vom ... ist anzuwenden auf die Veräußerung von Investmentanteilen, die nach dem 31. Dezember 2006 innerhalb des gleichen Instituts auf das Depot des veräußernden Anlegers übertragen worden sind. Die Neufassung kann auch auf die Veräußerung von Anteilen angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2007 innerhalb des gleichen Instituts auf das Depot des veräußernden Anlegers übertragen worden sind, wenn die Anschaffungsdaten der veräußerten Investmentanteile nachgewiesen werden.“